

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

Abwägungsprotokoll
zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Legende

Spalte "*weitere Bearbeitung*" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
1	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	---			
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	.11.2013	<p>Zu der angezeigten Planungsabsicht teilen wir Ihnen gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages in der Fassung vom 13.02.2012 die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit.</p> <p>Für diese Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 ROG insbesondere aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007), der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 und dem 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 vom 24.10.2013.</p> <p>Bewertung: Die dargelegte Planungsabsicht ist mit den Zielen der Raumordnung bedingt vereinbar. Für die Bewertung der vorliegenden Planung sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätze aus § 5 Abs. 1-4 LEPro 2007: vorrangige Siedlungsentwicklung in (...) raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereichen; Vorrang der Innenentwicklung; Anstreben verkehrssparender Siedlungsstrukturen; Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels und Sicherung der verbrauchernahen Grundversorgung; - Grundsatz 2.4 LEP B-B: Absicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs innerhalb der Gemeinden; - Grundsatz 4.1 LEP B-B: vorrangige Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur, ausgewogene Entwicklung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung; 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden in der Begründung ergänzt.	B

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<ul style="list-style-type: none"> - Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 2 LEP B-B: Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Gestaltungsraum Siedlung; - Ziel 4.7 Abs. 1-3 LEP B-B: Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelseinrichtungen nur in Zentralen Orten (Konzentrationsgebot) und auch dort nur im Rahmen des raumordnerischen Beeinträchtigungsverbotes und des Kongruenzgebotes; - Ziel 4.7 Abs. 5 LEP B-B: die Veränderung vorhandener oder genehmigter großflächiger Einzelhandelseinrichtungen ist außerhalb Zentraler Orte möglich, wenn hierdurch die genehmigte Verkaufsfläche sowohl insgesamt als auch für zentrenrelevante Sortimente (Tabelle 4 Nr. 1 LEP B-B) nicht erhöht wird und keine Umwandlung zu einem Hersteller-Direktverkaufszentrum erfolgt; - Ziel 4.7 Abs. 6 LEP B-B: Errichtung oder Erweiterung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen auch außerhalb Zentraler Orte zulässig, wenn das Vorhaben ganz überwiegend der Nahversorgung dient (vorhabensbezogene Verkaufsfläche max. 2.500 m² und auf mind. 75 % der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente nach Tabelle 4 Nr. 1.1 LEP B-B) und der Standort in einem Städtischen Kernbereich (gewachsene zentrale Lage im Siedlungsbereich, d.h. Innenstadt oder Ortskern) oder in einem wohngebietsbezogenen Versorgungsbereich liegt. <p>Nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B liegt das Plangebiet innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung, in dem auf der Ebene der Landesplanung eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich ermöglicht wird und die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ohne quantitative Beschränkung möglich ist (vgl. Ziel 4.5 Abs. 1 Nr. 2 LEP B-B). Mit der Planung wird auch den o.g. Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung entsprochen.</p>	Die Stellungnahme bestätigt die Vereinbarkeit der Planung mit dem Ziel 4.5 des LEP B-B.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Da im Plangebiet überwiegend Kerngebiete festgesetzt werden sollen, in denen auch die Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen möglich ist, sind insbesondere auch die Regelungen des Zieles 4.7 des LEP B-B zu beachten. Danach sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen nur in den Zentralen Orten zulässig. Da Kleinmachnow kein Zentraler Ort ist, sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen hier grundsätzlich nicht zulässig. Gemäß Grundsatz 2.4 LEP B-B ist in erster Linie die Versorgung der eigenen Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs zu sichern. Der LEP B-B enthält nur eng begrenzte Ausnahmeregelungen für Nicht-Zentrale Orte wie Kleinmachnow, die v.a. dem Erhalt bereits vorhandener großflächiger Einrichtungen und der Sicherung der Nahversorgung dienen (vgl. Ziel 4.7 Abs. 5 und 6 LEP B-B). Weitere Ausnahmen außerhalb Zentraler Orte bestehen nicht.</p> <p>Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfes eröffnen dagegen Spielräume für die Entwicklung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen. Der vorliegende Entwurf ist insoweit nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst. Im weiteren Verfahren sind deshalb die Festsetzungen entsprechend zu konkretisieren, und es ist nachvollziehbar darzulegen, dass die landesplanerischen Vorgaben (insbesondere aus Ziel 4.7 Abs. 5 und 6 LEP B-B) eingehalten werden.</p> <p>Sonstige Erfordernisse der Raumordnung: Mit der Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 am 11.06.2012 liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die in der Fassung des 2. Entwurfs vom 24.10.2013 als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Zur Steuerung der Siedlungsentwicklung übernimmt der Regionalplanentwurf das Ziel 4.5 des LEP B-B als textliche Festle-</p>	<p>Das Kerngebiet MK 01 ist bereits vollständig bebaut. Durch den Bebauungsplan KLM-BP-019-10 werden über den Bestand hinaus keine zusätzlichen großflächigen Einzelhandelsbetriebe ermöglicht. Für das MK 01 ist deswegen das Ziel Für das MK 01 greift deshalb Ziel 4.7 Abs. 5 LEP B-B, wonach eine Veränderung vorhandener oder genehmigter großflächiger Einzelhandelsbetriebe zulässig ist, wenn die genehmigte Verkaufsfläche insgesamt und für zentrenrelevante Sortimente nicht erhöht wird. Die Begründung wird um Ausführungen hierzu ergänzt.</p> <p>Für das MK 02 wird eine textliche Festsetzung aufgenommen, die dort großflächige Einzelhandelsbetriebe ausschließt, um die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung herzustellen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Stellungnahme bestätigt, dass der Bebauungsplan-Entwurf mit den im Entwurf des Regionalplans vorgesehenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.</p>	<p>T, B</p> <p>K</p>

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			gung L 4.5 (Z). Hinweise: Nach der Festlegungskarte des 2. Entwurfs des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 vom 24.10.2013 liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im „Vorzugsraum Siedlung“, der als Grundsatz der Raumordnung derzeit noch keine Rechtswirkung entfaltet.		
9	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	---			
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	11.11.2013	Öffentliche Belange werden nicht von der Planung berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
19	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)	29.10.2013	Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Belange der Bereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Planung nicht berührt. Durch die geplanten baulichen Anlagen im Bau- feld MK 02 werden die bereits vorhandenen Bauhöhen der Umgebungsbebauung nicht wesentlich überschritten, so dass Interessenüberschneidungen mit luftrechtlichen Belangen nicht zu erwarten sind. Der Standort ist an das Netz des übrigen ÖPNV angebunden und auch für Fußgänger und Radfahrer erreichbar. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sind noch weitere Verbesserungen im Bereich der Fuß- und Radwege geplant, die insbesondere der höheren Sicherheit der Grundschüler dienen soll. Dies wird ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme stützt die Planung. Keine Abwägung erforderlich.	K
20	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	29.10.2013	Die vom Landesbetrieb Straßenwesen für Bundes- und Landesstraßen zu vertretenden Belange werden durch den vorgelegten Bebauungsplan nicht berührt. Es werden keine Bedenken geäußert. Eine Beteiligung des Landes-	Keine Abwägung erforderlich.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			betriebs Straßenwesen am weiteren Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.		
24	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	14.11.2013	<p>1. Immissionsschutz: Die Aufstellung des Bebauungsplans KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“ erfolgt im Rahmen der Planung eines neuen Standortes für einen Grundschul- und Hortneubau. Das favorisierte Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans KLM-BP-019-2 und ist dort als Kerngebiet MK 02 festgesetzt. Darüber hinaus sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplans die Voraussetzungen für sichere Schulwege geschaffen werden.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplans KLM-BP-019-2 wurde im März 2001 eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Für die Berechnungen der zu erwartenden Emissionen wurden die Ergebnisse der verkehrlichen Prognoseberechnungen für das Jahr 2012 herangezogen. Im Ergebnis lagen die Pegelwerte jeweils 5 dB(A) unter den Orientierungswerten der DIN 18005-1 Beiblatt 1 für Kerngebiete. Aufgrund der Ergebnisse wurden keine textlichen Festsetzungen zum Schallschutz festgelegt. Das MK 02 war aufgrund seiner Lage am Waldrand und der Ausrichtung nach Süden sowohl als Wohnstandort als auch für gewerbliche Nutzungen vorgesehen.</p> <p>Seit Inkrafttreten des Bebauungsplans KLM-BP-019-2 ist der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes durch den Ausbau der Förster-Funke-Allee und die erstmalige Herstellung des Adolf-Grimme-Rings erschlossen und entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans mit kerngebietstypischen Nutzungen im MK 01 und Gemeinbedarfseinrichtungen auf den Gemeinbedarfsflächen „2“ und „3“ bebaut worden. Das mit der vorliegenden Planung betroffene MK 02 liegt hingegen noch brach.</p> <p>Der Standort für einen Grundschul- und Hortneubau ist in</p>	Die Stellungnahme bestätigt die Planung.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>einem Kerngebiet als Anlage für eine soziale Einrichtung regelmäßig zulässig gem. § 7 Abs. 2 BauNVO. Die im Umfeld solcher, sozialen Zwecken dienenden, Einrichtungen und Anlagen unvermeidbar vorhandenen Geräuschemissionen werden gemäß Zi. 1 h) TA Lärm grundsätzlich keiner schalltechnischen Berechnung und Beurteilung unterzogen.</p> <p>Da im rechtskräftigen Bebauungsplan KLM-BP-019-2 keine textlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz aufgenommen wurden, sind mit den geplanten Änderungen textlicher Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans KLM-BP-019-10 ebenfalls keine immissionsschutzrechtlichen Belange betroffen. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen erscheint die Aufnahme textlicher Festsetzungen zum Schallschutz mit dem Neubau von Grundschule und Hort aus Immissionsschutzsicht nicht erforderlich.</p> <p><u>2. Wasserwirtschaft, Hydrologie</u> Im Vorhabensbereich befinden sich keine Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Referat RW 5, zu richten.</p> <p>Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4, Satz 1 BbgWG zur Grundwasserneubildung genutzt und zur Versickerung gebracht werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens besteht jedoch kein Handlungsbedarf.</p> <p>Das Kerngebiet MK 01 und die Gemeinbedarfsflächen sind bereits entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans KLM-BP-019-2 bebaut. Das Kerngebiet MK 01 ist fast vollständig versiegelt. Im Bebauungsplan KLM-BP-019-10 wird das zulässige Nutzungsmaß für diese Flächen nicht verändert. Für das MK 02 wird die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO erhöht. Dies ist für die dort vorgesehene Schulnutzung zwingend erforderlich, um ein Gebäude und einen Schulhof in der benötigten Größe unterbringen zu können. Dabei wird jedoch</p>	<p>K</p> <p>N</p>

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p><u>3. Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung</u> Die Belange des Referates RW6 werden nicht berührt.</p> <p><u>4. Naturschutz, besonderer Artenschutz</u> Die Zuständigkeiten im Natur- und Artenschutz haben sich mit dem 01.06.2013 geändert. Gemäß der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 nimmt die Untere Naturschutzbehörde des jeweiligen Landkreises die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen, mit Ausnahme der unter § 1 Abs. 3 Satz 2 NatSchZustV definierten Bebauungsplänen wahr. LUGV RW 7 ist daher bei dem o.g. Bebauungsplan nicht für den besonderen Artenschutz zuständig. Vielmehr vertritt die Untere Naturschutzbehörde alle Naturschutzbelange.</p> <p>Hinweis: Bauleitplanverfahren, die vor dem 01.06.2013 begonnen wurden (Stichtag ist die erstmalige Beteiligung der Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 1 BauGB) und vor dem 01.06.2013 noch nicht abgeschlossen sind, werden gemäß § 10 NatSchZustV nach den alten Zuständigkeiten beendet.</p> <p><u>Abschließend:</u> Sollten neue Gesichtspunkte für die Beurteilung des Vorhabens vorliegen, ist die Stellungnahme auf ihre Aussage</p>	<p>festgesetzt, dass auf mindestens 30 v.H. der Grundstücksfläche wasser- und luftdurchlässige Beläge vorgesehen werden müssen, um eine teilweise Versickerung des Niederschlagswassers auf dem künftigen Schulgrundstück zu gewährleisten. Im Übrigen sind die Entwässerungskonzeption für den Bereich des Plangebietes eine Ableitung des Niederschlagswassers über Rohrleitungen in den Spandauer Teich und in ein Versickerungsbecken westlich der Maxim-Gorki-Schule vor. Durch den Bebauungsplan KLM-BP-019-10 sollen hieran keine Veränderungen vorgenommen werden.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Sofern der Bebauungsplanentwurf geändert wird und die Grundzüge der Planung davon betroffen sind, erfolgt eine</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			hin zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Das Ergebnis der Abwägung in der Gemeinde (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB) bzw. das Inkrafttreten des B-Plans (Rechtswirksamkeit) durch Erteilung der Genehmigung (§ 10 BauGB) bitte ich dem LUGV mitzuteilen.	erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Nach erfolgtem Abwägungsbeschluss durch die Gemeindevertretung wird das Ergebnis der Abwägung den Behörden zur Kenntnis gegeben.	K
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	28.10.2013	Der Planungsbereich liegt im äußeren Beeinflussungsbereich des EGS Gas-Unterdruckspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar, die aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche führen. Weitere Informationen sind erhältlich beim Betreiber des Erdgasspeichers. Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LGBR im Rahmen einer gesonderten Anfrage eingeholt werden.	Aus der Stellungnahme lässt sich nicht ableiten, dass der Erdgasspeicher der Planung entgegenstehen würde. Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden nicht geändert.	K
31	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Arch. Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege	---			
31	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Arch. Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	---	Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen. Archäologische Funde unverzüglich anzeigen!	Keine Abwägung erforderlich. In die Begründung werden Hinweise aufgenommen, um künftige Bauherren auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen, falls bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.	K B
35	Landesbetrieb Forst Brandenburg	22.10.2013	Aufgrund der derzeitigen personellen Besetzung in der Oberförsterei Potsdam ist eine Bearbeitung in der festgelegten Frist nicht möglich. Es wird Fristverlängerung bis zum 22.12.2013 beantragt.	Die beantragte Fristverlängerung kann nicht gewährt werden, da der Satzungsbeschluss bereits für 19.12.2013 vorgesehen ist. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Be-	N

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				schlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.	
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	29.10.2013	<p>1. Formale Hinweise Frühere Regionalpläne sind für rechtsunwirksam erklärt worden. Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02. September 2004 ist die Aufstellung eines integrierten Regionalplanes mit Ausrichtung auf das Jahr 2020 eingeleitet worden. Ein zweites Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 2 Abs. 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung wird am 9. Dezember 2013 beginnen. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind als sonstige Erfordernisse bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentliche Belange bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben in der Abwägung bzw. bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p> <p>2. Regionalplanerische Belange: Der Geltungsbereich liegt vollständig im Vorzugsraum Siedlung des Regionalplanentwurfs vom 24.10.2013. Nach Plansatz 2.1.1 (G) sollen in der Region die Vorzugsräume Siedlung für die Siedlungsentwicklung genutzt werden. Der Planentwurf entspricht diesem Grundsatz. Nach Plansatz 2.2.2 (G) ist die Gemeinde Kleinmachnow als Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung ausgewiesen. Satz 1 setzt fest: <i>„In den Funktionsschwerpunkten der Grundversorgung sollen bestehende Einrichtungen der Grundversorgung gesichert und der Ansiedlung neuer Einrichtungen ein besonderes Gewicht eingeräumt werden.“</i> Dazu leistet die vorliegende Planung einen sinnvollen Beitrag, indem sie weitere zentrale Einrichtungen am Adolf-Grimme-Ring bündelt.</p> <p>3. Sonstige Hinweise Wie der Erläuterungsbericht ausführt, sind die Parkplätze am Adolf-Grimme-Ring während der Geschäftszeiten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme bestätigt die Planung.</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Die Anregung wird außerhalb des Be-</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>H</p>

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>ausgelastet. Hier vermischt sich Einkaufsverkehr mit Berufspendlern, so dass es mehrmals die Woche zu zeitweiligen Überlastungen der Stellplätze kommt. Die geplante Schule mit Hort lässt die Verkehrsnachfrage weiter ansteigen. Wir empfehlen Ihnen daher zu prüfen, ob im Bereich der Stellplätze die Dauerparkplätze zugunsten einer Kurzzeitparkregelung beschränkt oder ganz aufgegeben werden. Die hervorragende Verkehrserschließung Kleinmachnows insbesondere für Radfahrer und Fußgänger stellt ein Angebot für umweltfreundliche Verkehrsmittel dar, die im Sinne des Klimaschutzes stärker gefördert werden sollten. Dies läge auch im Sinne des am 24.10.2013 beschlossenen Regionalen Energiekonzeptes mit dem Handlungsschwerpunkt „Energievermeidung“.</p> <p>Ebenso bitten wir Sie, die Pflanzliste zu prüfen. Großkronige Bäume sollten wegen der Risiken von Astbrüchen und Umwürfen mit Blick auf die Erfordernisse der Klimawandel-Anpassung in so stark belebten Bereichen wie dem Adolf-Grimme-Ring grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p>	<p>bauungsplanverfahrens geprüft.</p> <p>Aus grünordnerischer Sicht sind großkronige Bäume erwünscht, um eine attraktive Gestaltung des Straßenraumes und damit des Ortsbildes zu gewährleisten. Auch bei großkronigen Bäumen kann bei ausreichender Pflege die Verkehrssicherheit gewährleistet werden. Die Pflanzenliste wurde aus dem Ursprungsplan übernommen und soll nicht verändert werden. Im Übrigen handelt es sich bei der Pflanzenliste nur um Hinweise, die endgültige Artenauswahl erfolgt erst im Rahmen der Entwurfsplanung für den Straßenumbau.</p>	N
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Öffentliches Recht	26.11.2013	<p>Fachdienst Wasserwirtschaft/ Abfallwirtschaft/ Bodenschutz <u>Untere Wasserbehörde</u> - keine Bedenken</p> <p><u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</u> Bei der Umsetzung des B-Plans sind die abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.</p> <p><u>Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE)</u> Das beiliegende Informationsblatt gibt Hinweise zur verkehrstechnischen Erschließung von Wohn- und Gewerbe-</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Bebauungsplan ermöglicht keine neuen Erschließungsstraßen. Die Gemeinbedarfsflächen westlich des Adolf-Grimme-Rings liegen an einer Stichstraße, die bereits hergestellt sind. Die Grundstücke werden bereits genutzt; der Bebauungsplan bereitet keine Änderungen im Hinblick auf die Müllentsorgung für diese Grundstücke vor.</p>	K V

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>gebieten zur Gewährleistung der Abfallentsorgung. Zur Sicherstellung der Abfallentsorgung am Grundstück müssen die Verkehrswege so erschlossen sein, dass die Mülllastkraftwagen gefahrlos ein- und ausfahren oder in Sackgasen und Stichstraßen wenden können.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Nach der aktuellen Prüfung des Altlastenkatasters des Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde für den Geltungsbereich des B-Planes KLM-BP-019 „Adolf-Grimme-Ring“ festgestellt, dass keine Altlasten und/ oder Altlastenverdachtsflächen registriert sind.</p> <p>Fachdienst Naturschutz - keine Bedenken</p> <p>Fachdienst Kataster- und Vermessung Im Planungsbereich befinden sich Aufnahmepunkte (Übersichtskarte/ AP-Beschreibung liegt der Stellungnahme bei). Unter Bezug auf § 24 Abs. 2 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes ist zu beachten, dass diese Punkte nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden dürfen.</p> <p>Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz Es ist auf eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung zu achten. Auf Grund der vorgesehenen Nutzung „MK“ sind mindestens 1600 l·min⁻¹ für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen [§ 37 (2) BbgBO in Verbindung mit dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405].</p> <p>Fachdienst Gesundheit Der aktuelle Planungsstand wurde in eigener Zuständig-</p>	<p>Alle übrigen Grundstücke können von Müllfahrzeugen unmittelbar ohne Rückwärtsfahren erreicht werden. Die Belange der Abfallentsorgung sind mit dem vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis bestätigt die Ausführungen in der Begründung.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden an den SB Hochbau weitergeleitet und sind bei der Bauausführung zu beachten. Sofern im Zuge der Baumaßnahme ein Aufnahmepunkt verändert werden muss, muss dies durch die dafür befugten Stellen (z.B. Katasterbehörden, ÖbVIs) erfolgen. Im Rahmen des Bebauungsplans besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Straßen einschließlich der technischen Infrastruktur im Plangebiet sind bereits hergestellt. Durch die Änderungen, die der Bebauungsplan KLM-BP-019-10 am Ursprungsplan vornimmt, werden keine zusätzlichen Nutzungen ermöglicht, die höhere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt als Angebotsbebauungsplan ein</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>H</p> <p>K</p> <p>K</p>

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>keit und aus gesundheitlicher Sicht geprüft. Da zum Schulbau bereits Hinweise gegeben wurden, ergehen zu den eingereichten Unterlagen und zu den bekannt gemachten Änderungen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p> <p>Im Ergebnis beider Prüfungen zeigen sich deutliche Flächendefizite für die Nutzungen im MK 02 als Schulstandort. Die Außenbedarfsflächen, beispielsweise die Schulhofgröße und deren Anordnung, entsprechen nicht üblichen, erforderlichen Größen. Auch die bebaute Fläche zieht flächenmäßige Defizite für Haupt- und Nebenräume nach sich. Beispielsweise ist für Sanitärräume eine Unterschreitung von Stell-, Bewegungs- und Verkehrsflächen erkennbar, die nur sehr schwer übliche Hygienestandards und den Stand der Technik ermöglichen. Mit den Vorgaben lassen sich Planungen nach dem Stand der Technik nur sehr schwer realisieren. Der FD Gesundheit ist gern bereit das Vorhaben zu begleiten und Erfahrungen mit zu sammeln, wenn Minimalforderungen unterschritten werden. Da im Bedarfsfall Hygienemaßnahmen angeordnet werden können, die die vorliegenden konkreten Voraussetzungen berücksichtigen, kann auf Einwendungen verzichtet werden.</p> <p>Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde Belange des Baudenkmalschutzes werden nicht berührt.</p> <p>Wie in den uns übermittelten Unterlagen richtig ausgewiesen, sind im Areal des Bebauungsplanes keine Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Unabhängig davon können jederzeit bei Erdarbeiten Bodendenkmale auftreten. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder</p>	<p>Kerngebiet fest, in dem auch Schulen als Anlage für soziale Zwecke zulässig sind. Die konkrete Projektplanung, also z.B. die Größe der Schule und damit verbundene Flächenanforderungen, ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Einbeziehung weiterer Flächen in das Kerngebiet oder die Festsetzung einer größeren Gemeinbedarfsfläche für einen Schulneubau an anderer Stelle, um ein größeres Schulgrundstück zu erhalten, ist nicht möglich, weil im Gemeindegebiet von Kleinmachnow dafür keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Stellungnahme bestätigt die Ausführungen in der Begründung. Die im Ursprungsbebauungsplan KLM-BP-019-2 enthaltene nachrichtliche Übernahme eines Bodendenkmals entfällt im Bebauungsplan KLM-BP-019-10.</p> <p>Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p>	<p>V</p> <p>B</p>

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Metallgegenstände, Knochen o.a., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).		
41	Kreishandwerkerschaft Potsdam	11.11.2013	Keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
42	Industrie- und Handelskammer Potsdam	---			
42	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.	22.10.2013	Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabebereich des HBB ergeben sich keine Bedenken zur Entwurfsvorlage und zu den Festsetzungen. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	Keine Abwägung erforderlich. Nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan erfolgt eine Information über das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens.	K K
44	Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“	---			
45	E.ON edis AG	---			
46	NBB Netzgesell-	28.10.2013	Es wird darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten	Die Hinweise betreffen die Bauausführung. Sie sind für	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	schaft Berlin-Brandenburg für: EMB Energie Mark Brandenburg GmbH		<p>Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, sind Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes bestehen zurzeit keine Planungen.</p> <p>Eine Versorgung des Plangebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>den Bebauungsplan nicht relevant.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Gasleitungen verlaufen mit Ausnahme der Hausanschlussleitungen fast vollständig innerhalb des öffentlichen Straßenlandes bzw. innerhalb der Flächen, für die bereits durch den Bebauungsplan KLM-BP-019-2 Leitungsrechte vorbereitet wurden; diese Festsetzungen werden durch den Bebauungsplan KLM-BP-019-10 übernommen. Westlich des Rathauses verläuft eine Gasleitung allerdings unterhalb der Stellplätze am Adolf-Grimme-Ring, die gemäß Bebauungsplan Teil des Kerngebiets MK 01 sind und bei denen es sich um ein Privatgrundstück handelt. Es ist Aufgabe des Versorgungsträgers, die grundbuchliche Sicherung dieser Leitung durch ein Leitungsrecht zu beantragen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. In den Bebauungsplan KLM-BP-019-10 wird keine Festsetzung zur Vorbereitung eines zusätzlichen Leitungsrechts aufgenommen, da schon zum Zeitpunkt des Leitungsbaus an dieser Stelle im Bebauungsplan KLM-BP-019-2 kein Leitungsrecht vorgesehen war.</p>	K N
48	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	25.11.2013	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Telekom Deutschland GmbH, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind.</p> <p>Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe der</p>	<p>Die vorhandenen Tk-Linien verlaufen vollständig innerhalb des öffentlichen Straßenlandes bzw. innerhalb der Flächen, für die im Ursprungsplan KLM-BP-019-2 bereits Leitungsrechte vorbereitet wurden. Durch den Bebauungsplan KLM-BP-019-10 werden in diesen Bereichen keine Veränderungen vorbereitet.</p> <p>Die Hinweise betreffen die Bauausführung und sind für</p>	K K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Tk-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch die Deutsche Telekom Technik GmbH in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die Kabelschutzanweisung – der Stellungnahme als Anlage beigelegt – beachten.</p> <p>Zur eventuell weiteren telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches ist die Verlegung neuer Tk-Linien erforderlich.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>den Bebauungsplan nicht relevant.</p> <p>Die Hinweise werden an den gemeindlichen Fachdienst Tiefbau/Gemeindegrün/Stadtwirtschaft weitergeleitet, das für die Umbauplanung der Straße zuständig ist. Für den Bebauungsplan ergibt sich kein Handlungsbedarf.</p>	K
50	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	28.10.2013	<p>Zur Beplanung des Gebietes und zur Durchführung des Vorhabens bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich der Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Wie eine konkrete Anfrage für das Bauvorhaben der Grundschule im MK 02 ergeben hat, bestehen für dieses Grundstück keine Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Der generelle Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem kampfmittelbelasteten Gebiet wird in die Begründung aufgenommen.</p>	K B
51	Polizeipräsidium Bereich II Schutzbereich Potsdam	08.11.2013	<p>Von Seiten der Polizei gibt es zu o.g. Bebauungsplan im Allgemeinen keine Bedenken. Zu Fragen der Schulwegsicherung sollte rechtzeitig vor Baubeginn eine Lösung gefunden werden.</p>	<p>Die Gemeinde strebt einen Umbau des Adolf-Grimme-Rings an, um sichere Schulwege herzustellen. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Einteilung der Verkehrsflächen; deren Gestaltung wird Gegenstand der Ausführungsplanung sein. Der Bebauungsplan schafft eine Voraussetzung für sichere Schulwege, indem er durch die veränderte Festsetzung der öffentlichen Grünfläche östlich des Adolf-Grimme-Rings den Bau eines Fuß- und Radweges bis auf Höhe des künftigen Schulgrundstücks ermöglicht.</p>	V

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit Schreiben v. 15.10.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
62	Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Fachbereich Stadtplanung	---			
63	Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Stadtentwicklung	27.11.2013	Zum vorliegenden geänderten Entwurf des Bebauungsplans werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	K
64	Gemeinde Stahnsdorf, Bauverwaltung	22.10.2013	Durch das Änderungsverfahren KLM-BP-019-10 werden weder die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentliche Belange noch eigene städtebauliche Planungen berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
65	Stadt Teltow, Sachgebiet Stadtplanung	---			

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen im Rahmen der erneuten, eingeschränkten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Legende

Spalte "*weitere Bearbeitung*" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-019-10 „Adolf-Grimme-Ring“

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB) mit E-Mail v. 29.11.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	03.12.2013	<p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung haben wir mit Schreiben vom 14.11.2013 mitgeteilt. Die dort genannten Erfordernisse der Raumordnung haben weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Gegenüber dem Bebauungsplanentwurf vom 19.08.2013 wurde die textliche Festsetzung 1.3 ergänzt und der großflächige Einzelhandel im Kerngebiet MK 02 ausgeschlossen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird außerdem nachvollziehbar dargelegt, dass mit den vorgesehenen Festsetzungen der Umfang der im Kerngebiet MK 01 bereits vorhandenen großflächigen Einzelhandelseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten gesichert werden soll. Damit kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan entsprechend unseren Forderungen geändert wurde und nun an die Ziele der Raumordnung (hier insbesondere Ziel 4.7 LEP B-B) angepasst ist.</p>	<p>Die in der Stellungnahme vom 14.11.2013 aufgeführten Erfordernisse der Raumordnung wurden in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Stellungnahme bestätigt die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung.</p>	V K
42	Industrie- und Handelskammer Potsdam	02.12.2013	<p>Zum jetzigen Planungsstand (Ausschluss großflächiger Einzelhandelsbetriebe im MK 02) bestehen keine Bedenken.</p> <p>Um weitere Einbeziehung wird gebeten.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die IHK wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung über das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens informiert werden.</p>	K K
42	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.	---			